

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Grünwettersbach“

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen, hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner Sitzung am 24.11.2015 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In Stadtteil Grünwettersbach der Stadt Karlsruhe wird das nachfolgend näher beschriebene Gebiet mit der Bezeichnung „Grünwettersbach“ gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegt.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Grünwettersbach“ ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtplanungsamtes der Stadt Karlsruhe mit Datum vom 07.09.2015 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Das Sanierungsgebiet umfasst insgesamt ca. 14,13 ha. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156aBauGB) im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Miet- und Pachtverträge, Teilungen und Rechtsvorgänge finden ohne Einschränkung Anwendung.

§ 4
Festlegung der Frist zur Durchführung der Sanierung

Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Grünwettersbach“ wird gemäß § 142 Abs. 3 BauGB zunächst bis zum 31.12.2026 zeitlich befristet.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Karlsruhe, 24.11.2015

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister